

Geschäftsordnung des Begleitausschusses für die Partnerschaft für Demokratie Dessau-Roßlau

Präambel

Mit dem Programm „Demokratie leben!“ fördert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend seit 2015 zivilgesellschaftliches Engagement für ein vielfältiges und demokratisches Miteinander und die Arbeit gegen Radikalisierungen und Polarisierungen in der Gesellschaft. Die Stadt Dessau-Roßlau beteiligt sich am Bundesprogramm und hat in ihrem Handlungsbereich die „Partnerschaft für Demokratie Dessau-Roßlau (PFD)“ ins Leben gerufen.

I. Aufgaben des Begleitausschusses

Der Begleitausschuss

- legt die Eckpunkte der Gesamtstrategie der Partnerschaft für Demokratie fest und wirkt an der Fortschreibung der Ziele mit.
- entscheidet, welche Einzelmaßnahmen aus dem Aktions- und Initiativfond der Zielerreichung dienen, spricht jeweils eine Förderempfehlung aus und kann Auflagen erteilen.
- unterstützt und begleitet die Zusammenarbeit von zivilgesellschaftlichen und staatlichen Akteuren und stärkt die Vernetzung relevanter Akteure vor Ort.
- bündelt die Anregungen und Positionen der Bevölkerung und bringt diese in die strategische und operative Arbeit der Partnerschaft für Demokratie ein.
- agiert als Multiplikator für die Zielsetzungen und Fördermöglichkeiten der Partnerschaft für Demokratie und begleitet die Öffentlichkeitsarbeit.
- berät die Koordinierungs- und Fachstelle und das federführende Amt in der praktischen Arbeit und beteiligt sich an der Evaluation des jeweiligen Projektjahres.
- informiert sich über den Verlauf und den Umsetzungsstand der Projekte, z.B. durch Besuche von Projektveranstaltungen oder Vor-Ort-Termine.
- kann aus der Runde des Begleitausschusses Mentor*innen benennen, die sich ein umfassendes Bild über die Projektarbeit verschaffen, zudem aber auch Anregungen für Verbesserungen und weitere Vernetzungen geben.

Die Mitglieder des Ausschusses erklären die Bereitschaft, in diesem Gremium aktiv mitzuwirken und die vereinbarten Anforderungen und Regeln zu beachten.

II. Zusammensetzung des Begleitausschusses und Mitgliedschaft

Der Begleitausschuss soll mehrheitlich mit lokalen Handlungsträgern aus der Zivilgesellschaft besetzt sein. Dies sind im Sinne des Bundesprogramms Organisationen, Institutionen und Initiativen, die aktiv die Ziele des Bundesprogramms verfolgen und für ein gleichberechtigtes, inklusives, vielfältiges Zusammenleben eintreten. Sie arbeiten gemeinwohlorientiert und ohne Gewinnerzielungsabsicht.

Weiter sind Vertreter*innen aus relevanten Ressorts der kommunalen Verwaltung oder anderer staatlicher Institutionen Mitglieder des Begleitausschusses.

Der Begleitausschuss der **Partnerschaft für Demokratie Dessau Roßlau** setzt sich im speziellen zusammen aus Vertreter*innen: der Stadtverwaltung, des Deutschen Gewerkschaftsbundes, des Jugendhilfeausschusses, zivilgesellschaftlicher Netzwerke, von Wohlfahrtsverbänden, Bildungsträgern, Kirchen und Migrant*innenorganisationen. Strukturen der Jugendpartizipation/Jugendforum sind personell und mit Stimmrecht einbezogen.

1. Der Begleitausschuss konstituiert sich zu Beginn einer Förderperiode und soll aus mindestens 10, höchstens jedoch 13 Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder des Begleitausschusses werden für den Zeitraum der jeweiligen Förderperiode berufen.
2. Jedes berufene Mitglied benennt einen Vertreter, der im Falle von Abwesenheit/Krankheit o. ä. das Mitglied stimmberechtigt vertreten darf.
3. Wenn ein Mitglied/oder eine Organisation trotz Erinnerung durch die Externe Fach- und Koordinierungsstelle an drei Sitzungen hintereinander unentschuldigt fehlt und kein/e Stellvertreter/in entsandt wurde, kann der Begleitausschuss über den Ausschluss des Mitglieds/der Organisation entscheiden. Die Mitglieder haben dann die Möglichkeit, ein/e neues Mitglied/Organisation vorzuschlagen. Das ausgeschiedene Mitglied wird durch die Externe Koordinierungs- und Fachstelle über den Ausschluss informiert.
4. Beendet ein Mitglied des Begleitausschusses die Mitarbeit im Begleitausschuss vorzeitig, ist der Austritt der Externen Koordinierungs- und Fachstelle schriftlich anzuzeigen.
5. Die Nachberufung eines neuen Mitgliedes erfolgt mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller anwesenden Mitglieder in ordentlicher Sitzung des Begleitausschusses. Das Vorschlagsrecht obliegt den Mitgliedern des Begleitausschusses.
6. Innerhalb des Begleitausschusses sind alle Mitglieder gleichberechtigt, eine Stimmübertragung zwischen Mitgliedern ist nicht möglich. Die Mitglieder verpflichten sich zu einer offenen, aktiven und kooperativen Zusammenarbeit. Die Mitwirkung im Ausschuss ist unentgeltlich.
7. Der Begleitausschuss behält sich vor, Personen und Mitglieder, die gegen Zielsetzungen der Richtlinie des Bundesprogrammes verstoßen, insbesondere durch rassistische, fremdenfeindliche, nationalistische, antisemitische oder sonstige menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung getreten sind, die Mitarbeit im Begleitausschuss zu verwehren bzw. sie auszuschließen.

III. Sitzungen und Beschlussfassung

1. Der Ausschuss trifft sich anlassbezogen, jedoch mindestens dreimal im laufenden Förderjahr. Er ist beschlussfähig mit einer einfachen Mehrheit der konstituierten Mitglieder. Ausschließlich bei Sondersitzungsterminen, an denen einzelne Mitglieder nicht teilnehmen können, sind im Rahmen von Abstimmungen schriftliche Stimmabgaben zugelassen. Die Abstimmung über die Förderbewilligung erfolgt nicht öffentlich.
2. Eine elektronische Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist im Ausnahmefall möglich. Mehr als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder müssen aktiv teilnehmen,

damit der Beschluss Gültigkeit erlangen kann. Der Zeitrahmen der Beschlussfassung beträgt mindestens fünf Arbeitstage.

3. Alle Entscheidungen des Begleitausschusses sind nach Möglichkeit im Konsens zu treffen. Kann in strittigen Ausnahmefällen kein Konsens hergestellt werden, entscheidet der Begleitausschuss mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Ausschussmitglieder über die Förderempfehlung. Dabei ist zu beachten, dass die Stadt Dessau-Roßlau als Zuwendungsempfänger berechtigt ist, die bewilligten Mittel aus dem Zuwendungsbescheid an Vorhaben aus der Inanspruchnahme der Fonds entsprechend den Bestimmungen und Vorgaben des Bescheides weiterzuleiten. Die Stadt Dessau-Roßlau bleibt gegenüber dem Zuwendungsgeber allein verantwortlicher Zuwendungsempfänger.
4. Bestehen im Rahmen der Förderentscheidungen bei Mitgliedern Zuständigkeits- und/oder Interessenskonflikte, enthalten sich diese Mitglieder der Stimme. Befangen ist, wer Antragsteller*in eines Projektes oder im Vorstand bzw. Vereinsmitglied einer beantragenden Organisation ist. Bei Anträgen durch den zuständigen Träger der Externen Koordinierungsstelle, übernimmt das federführende Amt die Vorprüfung und Bewertung für den Begleitausschuss.
5. Die Organisation der Ausschusssitzungen, einschließlich Einladung, Moderation und Nachbereitung (Ergebnisprotokolle), obliegt der Externen Koordinierungsstelle.
6. Zur Förderung der papierlosen Gremienarbeit nutzt der Begleitausschuss das Ratsinformationssystem der Stadt Dessau-Roßlau. Den Mitgliedern des Begleitausschusses werden durch die Partnerschaft für Demokratie mobile Endgeräte zur Verfügung gestellt. Die Externe Koordinierungsstelle ist Sitzungsbearbeiter und für das Anlegen der Sitzungen, das Einstellen der Dokumente und Sitzungsergebnisse verantwortlich.
7. Das Protokoll der letzten Sitzung wird innerhalb von zwei Wochen nach der letzten Sitzung versandt bzw. im Ratsinformationssystem eingestellt.
8. Die Terminfestlegung für die nächste Sitzung des Begleitausschusses geht den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Termin zu. Die Tagesordnung inklusive aller Unterlagen wird spätestens fünf Werktage vor der Sitzung zugesandt.
9. Die Mitglieder verpflichten sich in der Antragsphase über Projektinhalte zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten. Gleiches gilt für vertrauliche Informationen, die die Ausschussmitglieder von den Projektträgern aus der Inanspruchnahme der Fonds zur Kenntnis erhalten.
10. Über die Sitzungs- bzw. die Beratungsergebnisse informiert die externe Koordinierungsstelle die Antragsteller.
11. Aktuelle Informationen werden per E-Mail an die Mitglieder des Begleitausschusses weitergeleitet.

IV. Bewertung der Projektanträge

Grundlage der Bewertung ist die Förderrichtlinie des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ im Handlungsbereich Kommune und die damit verbundenen Zielstellungen.

Davon ausgehend sind die eingehenden Anträge an den in der Partnerschaft für Demokratie Dessau-Roßlau (PFD) definiertem Leitziel zu messen:

Die PFD der Stadt Dessau-Roßlau etabliert langfristige, verbindliche und integrierte Handlungsstrategien zur Demokratieentwicklung.

Aufbauend auf diesem Leitziel müssen zudem folgende **Mittlerziele** berührt werden:

- 1. Die Maßnahmen zur Rechtsextremismusprävention, der stärkeren Ausprägung einer Willkommenskultur, der Jugend- und Bürgerbeteiligung und der weitere Ausbau von Gedenk- und Erinnerungsinitiativen werden systematisch vorangetrieben und gebündelt.**
- 2. Staatliche und nichtstaatliche Akteure*innen kooperieren verbindlich, nachhaltig, gleichberechtigt und beteiligungsorientiert.**
- 3. Das Netzwerk GELEBTE DEMOKRATIE wird erweitert, gefestigt, weiterentwickelt und professionalisiert.**

Im Rahmen der Bewertung der eingehenden Vorhaben aus der Inanspruchnahme der Fonds müssen folgende Fragen unter den oben genannten Zielen mehrheitlich positiv beantwortet werden:

- Ist die beantragte Förderung eines Vorhabens geeignet, qualitative und produktorientierte Angebote für Bildung, Information, Begegnung und/oder Beteiligung bereitzustellen?**
- Werden im Rahmen des Vorhabens niedrighschwellige Zugänge ermöglicht?**
- Werden die in der Partnerschaft für Demokratie genannten Zielgruppen angesprochen?**
- Wirken die Vorhaben in den Sozialraum und/oder in die Arbeitswelt/den Bildungssektor?**
- Werden die Vorhaben im Rahmen von strategischen Kooperationen umgesetzt?**
- Ist das Vorhaben nachhaltig wirksam für die Region Dessau-Roßlau und/oder dient es der Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements?**

V. Bewertungsablauf

- 1. Die Anträge werden gemäß der festgesetzten Terminkette bei der Externen Koordinierungsstelle eingereicht.**
- 2. Die Externe Koordinierungs- und Fachstelle sichtet die Unterlagen, berät die Projektträger und stellt die vollständigen Antragsunterlagen der federführenden Stelle zur fiskalischen Vorprüfung spätestens 1 Woche vor dem Sitzungstermin des Begleitausschusses zur Verfügung. Die federführende Stelle prüft den eingereichten Kosten- und Finanzierungsplan des Projektantrags und informiert die Externe Koordinierungs- und Fachstelle über das Ergebnis.**

3. Die Externe Koordinierungs- und Fachstelle sendet den Ausschussmitgliedern die vollständigen Projektunterlagen mit der Tagesordnung zu bzw. stellt diese fristgemäß im Ratsinformationssystem ein und informiert in der Begleitausschusssitzung über die eingegangenen Anträge.
4. Im Rahmen der Antragstellung können die Antragsteller*innen zu einer Präsentation ihres Projektes eingeladen werden.
5. Über die Förderfähigkeit der Anträge im Rahmen des Aktions- und Initiativefonds entscheidet bis zu einer Antragssumme von € 500,00 (Bagatellgrenze) die Externe Koordinierungs- und Fachstelle. Anträge über € 500,00 werden durch den Begleitausschuss geprüft und über eine Förderempfehlung entschieden. Der Begleitausschuss kann dem Projektträger Auflagen erteilen.
6. Nach der Information der Förderempfehlung des Begleitausschusses und Eingang der kompletten rechtsverbindlichen Antragsunterlagen bei der federführenden Stelle, führt diese vor Projektbeginn mit dem Projektantragsteller obligatorisch ein Beratungsgespräch zur korrekten Mittelverwendung durch.
7. Die Erstellung der Zuwendungsbescheide für die zu fördernden Projekte aus der Inanspruchnahme der Fonds obliegt der Stadt Dessau-Roßlau auf der Grundlage der Förderentscheidungen des Begleitausschusses oder der Externen Koordinierungs- und Fachstelle (bei Eintreten der Bagatellgrenze).

IV. Änderungen der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Begleitausschusses kann mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Ausschussmitglieder geändert werden.

V. Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung des Begleitausschusses in Kraft.